

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Frach Medien GmbH

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind die Dienstleistungen der Frach Medien GmbH, Hamburg (im Folgenden „**frach-medien**“). Die genaue Art der jeweiligen Dienstleistungen von frach-medien ergibt sich jeweils aus den Einzelaufträgen.
- 1.2 Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen schriftlich Abweichendes vereinbart ist. Mündliche oder telefonische Nebenabreden jeder Art, auch mit Vertretern oder Mitarbeitern von frach-medien gelten als unverbindliche Vorbesprechungen, solange sie nicht von frach-medien schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von frach-medien schriftlich anerkannt sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch bei Durchführung eines Auftrags nicht als angenommen.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von frach-medien in Preislisten, Prospekten und Produktbeschreibungen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - stets freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich frach-medien jedoch für einen Zeitraum von sechs Wochen gebunden, gerechnet vom Datum der Angebotserstellung.
- 2.2 Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von frach-medien als angenommen, sofern frach-medien nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass frach-medien den Auftrag annimmt.

### 3. Termine, Fristen

- 3.1 Erfüllungs- und/oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese von frach-medien schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. In Angeboten enthaltene Erfüllungs- und/oder Liefertermine sind unverbindlich. Die Einhaltung der Erfüllungs- und/oder Liefertermine durch frach-medien setzt in jedem Falle die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.
- 3.2 Treten auf Seiten von frach-medien oder bei Auftragnehmern von frach-medien nicht zu vertretende Hindernisse auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Verzögerung oder Ausfall der Anlieferung wesentlicher Materialien oder Teile oder Stromausfall, verlängert sich die ggf. vereinbarten Erfüllungs- und/oder Liefertermine auch bei bereits bestehendem Lieferverzug angemessen.
- 3.3 Sollten Auftragnehmer von frach-medien trotz rechtzeitig von frach-medien mit gebotener Sorgfalt abgeschlossener Verträge ohne Verschulden von frach-medien endgültig nicht oder nicht vollständig beliefern, ist frach-medien berechtigt, insoweit vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten. Die etwaige Haftung von frach-medien bestimmt sich nach Ziffer 7.
- 3.4 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nach gesetzlichen Vorschriften nur berechtigt, wenn frach-medien die Überschreitung vereinbarter Erfüllungs- und/oder Liefertermine zu vertreten hat und der Auftraggeber frach-medien – unter Beachtung der gesetzlichen

geregelten Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat und diese Frist nicht eingehalten wird. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber für den Umstand der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist, oder wenn der von frach-medien nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Auftraggeber im Annahmeverzug ist.

#### **4. Leistungen von frach-medien, Mitwirkung des Auftraggebers**

- 4.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im jeweiligen Vertrag bezeichnete Dienstleistung, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten Erfolges.
- 4.2 Der jeweilige Umfang der von frach-medien zu erbringenden Leistungen wird im Einzelnen in einer gesonderten, zwischen dem Auftraggeber und frach-medien zu treffenden Vereinbarung festgeschrieben. Soweit nicht anders vereinbart, kann sich frach-medien zur Auftragsausführung sachverständiger Dritter (Unterauftragnehmer) bedienen.
- 4.3 frach-medien kann die Leistungen nur dann ordnungsgemäß erbringen, wenn der Auftraggeber im vereinbarten und/oder notwendigen Umfang mitwirkt. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, auf Verlangen von frach-medien in angemessenem Umfang alle Informationen zu beschaffen, die zur Erbringung der Leistungen von frach-medien erforderlich sind. Der Auftraggeber wird notwendige Daten zeitgerecht und – wenn möglich - in digitaler Form zur Verfügung stellen.
- 4.4 Wenn frach-medien dem Auftraggeber Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als vom Auftraggeber genehmigt, soweit frach-medien innerhalb der Frist keine Korrekturaufforderung erhält. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber die Entwürfe und/oder Testversionen oder Teile davon ohne weitere Prüfung veröffentlicht insbesondere, wenn er diese für Dritte zugänglich ins Internet stellt oder frach-medien damit beauftragt.
- 4.5 Die frach-medien vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner gelten insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen als zeichnungsberechtigt. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

#### **5. Vergütung, Rechnungen, Zahlungen**

- 5.1 Maßgebend für die Vergütung von frach-medien sind die in der aktuellen Preisliste oder im Angebot von frach-medien genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten.
- 5.2 Auslagen von frach-medien, die im Rahmen der Durchführung eines Auftrages entstehen, sowie Kosten, die im Rahmen des Auftrags durch die Beauftragung Dritter entstehen (Fremdkosten) werden – sofern keine Pauschale vereinbart wurde - gemäß der aktuellen Preisliste – auf Wunsch auch gegen Nachweis – abgerechnet. frach-medien ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen vom Auftraggeber für Auslagen und Fremdkosten zu verlangen.
- 5.3 Monatlich vereinbarte Vergütungen sind monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Rechnungsstellung fällig. Sonstige Vergütungen werden mit der Erbringung der Leistung fällig und in Rechnung gestellt. frach-medien ist berechtigt, 50% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung als Vorauszahlung in Rechnung zu stellen.

- 5.4 Rechnungen werden per E-Mail (PDF-Datei) oder per Post an den Auftraggeber versandt und sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu begleichen. Nach dem Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist hat frach-medien auch ohne Mahnung Anspruch auf Fälligkeits- und Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Besorgnis wesentlicher Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers darf frach-medien seine Leistungen aussetzen oder nach seiner Wahl die sofortige Vorauszahlung aller – auch noch nicht fälliger - Forderungen, einschließlich gestundeter und solcher aus Wechseln, oder entsprechende Sicherheiten beanspruchen. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen, von frach-medien zu setzenden Frist nach, ist frach-medien berechtigt, alle Verträge mit dem Auftraggeber zu kündigen und Schadenersatz geltend zu machen.

## **6. Urheber- und Nutzungsrechte**

- 6.1 Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, Entwürfen und Konzeptionen, sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei frach-medien, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen wurden.
- 6.2 Der Auftraggeber erwirbt an allen von frach-medien im Rahmen des jeweiligen Auftrages gefertigten Arbeiten, soweit diese Rechtseinräumung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Fotorechte) möglich ist, das Recht zur Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang. Die Rechte gehen allerdings erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Auftraggeber jeweils nur ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Für die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte bedarf es grundsätzlich einer gesonderten, vorab zu treffenden Honorarabsprache. Will der Auftraggeber von frach-medien gestaltete Arbeiten ganz oder teilweise über den ursprünglich vereinbarten Zweck oder Umfang hinausgehend oder im Ausland verwerten, bedarf dies einer gesonderten, vorab zu treffenden schriftlichen Absprache.
- 6.3 Werden zur Vertragserfüllung Dritte herangezogen, wird frach-medien die erforderlichen Nutzungsrechte wenn möglich erwerben und im gleichen Umfang dem Auftraggeber einräumen.
- 6.4 Der Auftraggeber überträgt frach-medien für übermittelte Vorlagen, Daten und Materialien (z. B. Texte, Bilder, Logo usw.) sämtliche zur Nutzung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang.
- 6.5 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Rechte an den frach-medien übermittelten Vorlagen, Daten und Materialien (z. B. Texte, Bilder, Logo usw.) besitzt. Der Auftraggeber stellt frach-medien von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Ansprüchen Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen bei der Ausführung des Auftrages entstehen. Ferner wird frach-medien von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, frach-medien nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
- 6.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gestattet der Auftraggeber es frach-medien, ihn öffentlich (insbesondere im Internet) als Referenz zu benennen.

## **7. Haftung**

- 7.1 Bei eigenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet frach-medien dem Auftraggeber für den hierdurch entstandenen Schaden. Im Übrigen haftet frach-medien, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung von frach-medien auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für jeden Einzelfall ist die Haftung auf den dreifachen Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung begrenzt. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung von frach-medien ausgeschlossen.
- 7.2 Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts ist nicht Aufgabe von frach-medien. Sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, haftet frach-medien nicht für die rechtliche Zulässigkeit der Arbeitsergebnisse. Der Auftraggeber hält frach-medien von allen eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere aus urheber- und wettbewerbsrechtlichen Verstößen frei. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen herrühren. Ist ausnahmsweise die Übernahme der Haftung durch frach-medien vereinbart, richtet sich die Haftung von frach-medien nach Ziffer 7.1.
- 7.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer Pflichtverletzung verjähren nach einem Jahr ab Erbringung der Dienstleistung, sofern frach-medien keine Arglist vorzuwerfen ist.
- 7.4 Wird frach-medien von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz u. ä. in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber frach-medien von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung von frach-medien beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.
- 7.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **8. Laufzeit, Kündigung**

- 8.1 Die Laufzeit und Kündigung der Aufträge richten sich grundsätzlich nach den gesonderten vertraglichen Regelungen.
- 8.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall unberührt. Als ein solcher wichtiger Grund gilt insbesondere (i) die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers bzw. das Stellen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahren sowie die Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse oder (ii) der Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieser AGB oder (iii) wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung über einen Zeitraum von zwei Monaten in Verzug kommt.
- 8.3 Kündigungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

## **9. Sonstiges**

- 9.1 Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen von frach-medien hat frach -medien ein Zurückbehaltungsrecht. Ausgelieferte Waren, erbrachte Dienstleistungen und das

Eigentum an allen Arbeitsergebnissen von frach-medien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Betrages Eigentum von frach-medien.

- 9.2 Die Aufrechnung gegen Forderungen von frach-medien ist nur möglich soweit die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.3 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hamburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg (Landgericht Hamburg). frach-medien hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit dieser AGB im Übrigen nicht.
- 9.5 Auch bei ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

## **II.**

### **Ergänzende besondere Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen**

#### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen finden – neben den allgemeinen Bestimmungen - Anwendung auf alle Anzeigenaufträge. Anzeigenauftrag ist ein Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder anderer Werbemittel eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten (im Folgenden „**Auftraggeber**“) in einer von frach-medien vermarkteten Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- 1.2 Anzeigenaufträge sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist dem Auftraggeber das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

#### **2. Preise, Rechnungen**

- 2.1 Für den jeweiligen Anzeigenauftrag sind die Preise der jeweils gültigen Anzeigenpreisliste von frach-medien maßgeblich. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Auftraggebers gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige.
- 2.2 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die frach-medien nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der frach-medien zurück zu vergüten. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich von frach-medien beruht. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen leistet frach-medien keinen Schadenersatz. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen.
- 2.3 Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- 2.4 Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

- 2.5 Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vor Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- 2.6 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. frach-medien kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist frach-medien berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- 2.7 frach-medien liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung von frach-medien über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- 2.8 Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

### **3. Leistungen von frach-medien, Mitwirkung des Auftraggebers**

- 3.1 Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei frach-medien eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 3.2 Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von frach-medien mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.
- 3.3 frach-medien wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn sie irregeführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrags verpflichtet sich der Auftraggeber, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
- 3.4 frach-medien behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für frach-medien unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für frach-medien erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

- 3.5 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert frach-medien unverzüglich Ersatz an. frach-medien gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- 3.6 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt frach-medien eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von frach-medien, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung von frach-medien für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet frach-medien darüber hinaus auch nicht für die grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- 3.7 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. frach-medien berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- 3.8 Bei Chiffre-Anzeigen wendet frach-medien für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffre-Anzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffre-Anzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet frach-medien zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. frach-medien behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffre-Dienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist frach-medien nicht verpflichtet.
- 3.9 Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

### **III.**

#### **Ergänzende besondere Bedingungen für die Vermarktung von Werbeflächen im Internet (Online-Werbung)**

##### **1. Geltungsbereich**

Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen finden – neben den allgemeinen Bestimmungen - Anwendung auf Verträge über die Vermarktung von Werbeflächen im Internet (Online-Werbung). Gegenstand eines Vertrags über Online-Werbung ist die Aufnahme eines Werbebanners, eines Button oder einer sonstigen Online-Werbeform des

Auftraggebers (Werbemittel) auf einer von frach-medien vermarkteten Website oder Internetportal.

## **2. Leistungen von frach-medien, Mitwirkung des Auftraggebers**

- 2.1 Das Werbemittel des Auftraggebers wird an vereinbarter oder von frach-medien nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden bestimmter Stelle platziert und dort im Rahmen der mit dem Provider des Seitenbetreibers der vermarkteten Website bzw. des Internetportals vereinbarten Verfügbarkeit abrufbar gehalten. Das Werbemittel wird in der Regel über einen Hyperlink mit der Internetseite des Auftraggebers (Zielseite) verknüpft, so dass die Internetseite aufgerufen wird, wenn das Werbemittel mit einem Mausklick aktiviert wird.
- 2.2 Der Auftraggeber hat vorbehaltlich einer individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Werbemittel an einer bestimmten Position der jeweiligen Website oder auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Website. Eine Umplatzierung des Werbemittels innerhalb des vereinbarten Umfeldes ist möglich, sofern die Werbewirkung dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- 2.3 Der Inhalt des Werbemittels und dessen technische Spezifikationen wie Größe, statisch/animiert, Dateiformat, interaktiv HTML, Flash, Rich-Media, Sonderform wie Mouse-Move oder Nanosite, die Einzelheiten der Bereitstellung des Werbemittels durch den Kunden, die Art der Verlinkung, die Vergütung für den Werberaum und die Laufzeit der Werbung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von frach-medien. Für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Lieferung des Werbemittels ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 2.4 Der Auftraggeber wird die Website, auf der das Werbemittel platziert ist, unverzüglich nach der ersten Schaltung untersuchen und etwaige Mängel spätestens innerhalb von einer Woche nach der ersten Schaltung rügen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt die Werbung als genehmigt.
- 2.5 Der Auftraggeber wird während der gesamten Laufzeit des Vertrags die Zielseite abrufbar halten. Dem Auftraggeber ist es jederzeit gestattet, eine andere Zielseite zu bestimmen und die Verknüpfung des Werbemittels mit einer anderen Internetseite festzulegen. Soweit frach-medien eine solche Änderung zumutbar ist, wird die Verknüpfung unverzüglich geändert. Im Falle von Störungen bei der Verlinkung des Werbemittels zu der Zielseite wird der Auftraggeber frach-medien von diesen Störungen unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen.
- 2.6 Bei der Gestaltung und Herstellung des Werbemittels wird der Auftraggeber geltendes Recht und die guten Sitten beachten und dafür Sorge tragen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden. Das gilt insbesondere für das geistige Eigentum Dritter (Marken-, Urheber- oder sonstige Rechte) und allgemeine gesetzliche Vorschriften (etwa zum Jugendschutz oder Schutz der Persönlichkeitsrechte). Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts verarbeitet und genutzt werden. Stellt der Auftraggeber nachträglich fest, dass das Werbemittel geltendes Recht und/oder Rechte Dritter verletzt, so wird er frach-medien hiervon unverzüglich in Textform unterrichten.
- 2.7 Die Ausgestaltung des Werbemittels darf keine Systemmeldung des jeweils verwendeten Betriebssystems vortäuschen. Sie darf nicht über den Werbezweck irreführen. Sofern das Werbemittel nicht durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Werbung erkennbar ist, kann frach-medien es als Werbung, insbesondere mit dem Wort „Werbung“, kennzeichnen oder von redaktionellen Inhalten absetzen. Gestalterische Funktionselemente des Werbemittels müssen auch tatsächlich aktivierbar sein.



### **3. Besondere Haftungsregelungen, Einräumung von Nutzungsrechten**

- 3.1 Der Auftraggeber wird frach-medien und den Seitenbetreiber (Anbieter im Sinne des TMG) von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freistellen, die aus der Rechtswidrigkeit des Werbemittels und/oder der Verletzung von Rechten Dritter resultieren, und wird die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung ersetzen. So gehen auch alle Ansprüche von Verwertungsgesellschaften (z.B. VG Bild-Kunst) zu Lasten des Auftraggebers, der frach-medien spätestens bei Übersendung des Werbemittels alle für Verwertungsgesellschaften notwendige Angaben mitzuteilen hat.
- 3.2 Der Auftraggeber räumt frach-medien sämtliche für die Nutzung und auftragsgemäße Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte ein, insbesondere das Multimedia- und Onlinerecht, das Datenbankrecht, das Senderecht und das Werberecht. Diese Rechte sind übertragbar, insbesondere an den Seitenbetreiber.
- 3.3 Die Schaltung des Werbemittels kann sofort unterbrochen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es und/oder die Zielseite und/oder das Umfeld der Zielseite rechtswidrig ist und/oder Rechte Dritter verletzen. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung liegen insbesondere dann vor, wenn Behörden und/oder sonstige Dritte Maßnahmen, gleich welcher Art, gegen frach-medien, den Seitenbetreiber und/oder gegen den Auftraggeber ergreifen und diese Maßnahmen auf den Vorwurf einer Rechtswidrigkeit und/oder Rechtsverletzung stützen. Die Unterbrechung der Schaltung ist aufzuheben, sobald der Verdacht der Rechtswidrigkeit bzw. der Rechtsverletzung ausgeräumt ist. Der Auftraggeber ist über die Unterbrechung der Werbemittelschaltung unverzüglich zu unterrichten und unter Bestimmung einer Frist zur Ausräumung des Verdachts aufzufordern. Nach fruchtlosem Fristablauf steht frach-medien ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb der Frist die Schaltung eines anderen Werbemittels und/oder die Verlinkung mit einer anderen Internet-Seite zu verlangen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 3.4 Die verschuldensunabhängige Haftung als Vermieter für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel der Website bzw. des Internetportals wird ausgeschlossen. frach-medien haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Telefonleitungen zum Server des Seitenbetreibers oder bei Strom- oder Serverausfällen, die nicht in seinem Einflussbereich stehen. Das gilt auch für unvollständige oder nicht aktualisierte Angebote auf Proxy-Servern (Zwischenspeichern) anderer Provider oder Online-Dienste. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet frach-medien nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem ProdHaftG. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt auch im Falle des Verschuldens des Seitenbetreibers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen.

## **IV.**

### **Ergänzende besondere Bedingungen für Coaching-, Schulungs- und Trainingsveranstaltungen**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese ergänzenden Geschäftsbedingungen finden – neben den allgemeinen Bestimmungen - Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Coaching-, Schulungs- und Trainingsdienstleistungen von frach-medien.

## **2. Anmeldung und Datenschutz**

- 2.1 Die Anmeldung der Teilnehmer zu den Coaching-, Schulungs- und Trainingsveranstaltungen erfolgt durch den Auftraggeber und ist für den Auftraggeber verbindlich.
- 2.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich jeder Teilnehmer mit einer Speicherung seiner personenbezogenen Daten durch frach-medien einverstanden erklärt. frach-medien wird die von dem Auftraggeber überlassenen Daten vertraulich behandeln und nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nutzen.

## **3. Durchführung der Coaching-, Schulungs- und Trainingsveranstaltungen**

- 3.1 frach-medien ist berechtigt, notwendige inhaltliche, methodische und organisatorische (z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen) Änderungen und Abweichungen von Programmen, Veranstaltungsorten und -terminen vor oder während einer Coaching-, Schulungs- und Trainingsveranstaltung vorzunehmen, soweit hierdurch der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich geändert wird und dies für den Auftraggeber zumutbar ist. frach-medien ist ferner berechtigt, die vorgesehenen Referenten im Bedarfsfall (z. B. Krankheit, Unfall) durch andere, hinsichtlich der angekündigten Veranstaltung gleich qualifizierte Referenten zu ersetzen.
- 3.2 frach-medien ist berechtigt, aus wichtigen unvorhersehbaren Gründen (z. B. höhere Gewalt, plötzliche Erkrankung des Dozenten) Veranstaltungen abzusagen. Sollte eine Veranstaltung von frach-medien abgesagt werden, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Durchführung der Veranstaltung. In diesem Fall werden bereits bezahlte Gebühren erstattet. Aufwendungen und Kosten für Buchung der Unterkunft, Anreise etc. sowie weitergehende Ansprüche sind - soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von frach-medien vorliegt - ausgeschlossen.

## **4. Kündigung der Veranstaltung durch den Auftraggeber**

- 4.1 Bei Coaching-, Schulungs- und Trainingsveranstaltungen ist eine Kündigung bis zum Beginn der Veranstaltung jederzeit möglich. Es fallen folgende Stornogebühren an:
- Bei einer Kündigung bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der jeweils vereinbarten Vergütung
  - Bei späterer Kündigung: 100 % der vereinbarten Vergütung
- 4.2 Nach Veranstaltungsbeginn ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **5. Hausordnung**

- 5.1 Jeder Teilnehmer einer Coaching-, Schulungs- oder Trainingsveranstaltung ist verpflichtet, die jeweils am Veranstaltungsort geltende Hausordnung zu beachten und die Anweisungen von frach-medien und deren Beauftragten zu befolgen.
- 5.2 Verstöße gegen die Hausordnung können mit dem sofortigen Ausschluss des Teilnehmers von der Veranstaltung geahndet werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

(Stand 02/2015)

---